

MERKBLATT INVENTURAMT STADT OLTEN

1. Umfang der Inventarisierung

Im Kanton Solothurn muss nach jedem Todesfall **innert 30 Tagen** ein Inventar erstellt werden.
Wichtig: War der Erblasser oder die Erblasserin verheiratet oder lebte er/sie in eingetragener Partnerschaft, muss das Vermögen **beider Ehegatten/Partner** festgestellt werden.

2. Zeitpunkt und Ort der Inventarisierung

Der Inventurbeamte/die Inventurbeamtin der Stadt Olten wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin für das Inventargespräch zu vereinbaren. Bitte vergewissern Sie sich, dass Sie bis dann die notwendigen Unterlagen (siehe separate **Checkliste**) zur Hand haben.
Da die beweglichen Gegenstände (z.B. Hausrat, Fahrzeuge, Wertgegenstände usw.) ebenfalls im Inventar aufzunehmen sind, erfolgt die Inventarbesprechung grundsätzlich an der letzten Wohnadresse des Erblassers/der Erblasserin.

3. Auskunftspflicht der Erben

Die Erben sind bei der Erstellung des Inventars verpflichtet:

- über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens des Erblassers/der Erblasserin von Bedeutung sind, **wahrheitsgetreu** Auskunft zu erteilen;
- alle Dokumente, Urkunden, Ausweise, und Vertragsunterlagen, die über den Vermögensstand des Erblassers/der Erblasserin Aufschluss geben können, während der Inventarbesprechung dem Inventurbeamten vorzuweisen bzw. abzugeben. Dies gilt insbesondere auch für ein allfällig vorhandenes **eigenhändiges Testament**.

4. Einholen Stichtagbescheinigungen

Von allen Bank- oder Postcheckkonten des Erblassers/der Erblasserin ist eine **Stichtagbescheinigung** (Saldobescheinigung per Todestag inkl. Marchzins) einzuholen. Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen müssen die Bescheinigungen des Ehegatten/der Ehegattin oder des Partners/der Partnerin ebenfalls eingeholt werden.

5. Offene Rechnungen / laufende Schulden

Bank- oder Postcheckkonten des Erblassers/der Erblasserin werden nach Bekanntgabe des Todesfalls **nur für Bargeldbezüge** gesperrt. Die Banken und PostFinance führen aber in der Regel **Zahlungsaufträge** für laufende Schulden des Erblassers/der Erblasserin und für Todesfallkosten aus.

6. Öffentliches Inventar

Bei einer vermuteten Überschuldung des Nachlasses können die Erben das Begehren um Errichtung eines **öffentlichen Inventars** mit Rechnungsaufwurf binnen Monatsfrist seit dem Tod des Erblassers beim zuständigen Amtschreiber einreichen.

7. Vermögenslosigkeitsbescheinigung

Hinterlässt ein Erblasser Aktiven von weniger als **CHF 25'000** und ein verheirateter oder in eingetragener Partnerschaft lebender Erblasser von weniger als **CHF 40'000** und ist auch kein Grundbesitz vorhanden, wird eine **Vermögenslosigkeitsbescheinigung** durch den Inventurbeamten ausgestellt.

8. Wichtige Telefonnummern

- Inventuramt Stadt Olten | Dornacherstrasse 1, 4601 Olten | inventuramt@olten.ch | 062 206 13 26
- Erbschaftsamt der Amtschreiberei Olten-Gösgen | Amthausquai 23, 4601 Olten | 062 311 85 40